

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

104. Sitzung des Gemeinderats vom 21. August 2024

3538. 2024/218
Weisung vom 22.05.2024:
Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen
Heizungersatz (VFH), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Ursina Merkle (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz (VFH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz (VFH)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024



	A. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. ² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig. ³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden.
	B. Beitrag
Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung ⁴ ; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn: a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) ⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL) ⁶ eingereicht wird; b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.
Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn:

³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.



- a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oder
- b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht.
- b. Übergangslösungen
- Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn:
- a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung:
1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und
 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder
- b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.
- Bemessungsgrundsatz
- Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.
- Anrechenbare Investitionskosten
- Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen.
- ² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV⁹.
- Verkürzte Amortisationsdauer
- a. Berechnung
- Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen:
- a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und
 - b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
- b. Betriebsjahre
- Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen:
- a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und
 - b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
- Beitragsbemessung
- a. fossil betriebene Heizungen
- Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen:
- a. der verkürzten Amortisationsdauer; und
 - b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren.
- ² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt:
- a. der anrechenbaren Investitionskosten; und
 - b. dem beitragsberechtigten Anteil.
- b. Übergangslösungen
- Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art.13.

⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.

⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.



4 / 4

Verfahren,
Beitragsgewährung
und Auszahlung

Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL¹¹ und der AB VGL¹².

Übergangs-
bestimmung

C. Schlussbestimmungen

Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.

² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:

- a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und
- b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.